

§ 4

Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates

1. Die Wahl der Mitglieder zur Vertretung der Ortschaften erfolgt in jeder Ortschaft in einer öffentlichen Versammlung durch die örtliche Seniorenkonferenz. Zu diesen örtlichen Seniorenkonferenzen lädt jeder Ortsvorsteher/jede Ortsvorsteherin alle Senioren und Seniorinnen seiner/ihrer Ortschaft ein.
2. Zur Teilnahme an der Wahl in den örtlichen Seniorenkonferenzen sind alle Senioren und Seniorinnen berechtigt, die am Tag der Versammlung das 60. Lebensjahr vollendet, ihren Hauptwohnsitz in der jeweiligen Ortschaft ~~und die Berechtigung zur Kommunalwahl~~ haben.
3. Alle Kandidaten/Kandidatinnen aus der jeweiligen Ortschaft für den Seniorenbeirat stellen sich in der örtlichen Seniorenkonferenz vor. Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates wird in offener oder geheimer Abstimmung vollzogen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) entsprechend.
4. Die Vorsitzenden der Heimbeiräte wählen ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Das von den Heimbeiräten gewählte Mitglied muss das 60. Lebensjahr vollendet haben und im Stadtgebiet Bornheim seinen Hauptwohnsitz haben.

§ 4

Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates

1. Die Wahl der Mitglieder zur Vertretung der Ortschaften erfolgt in jeder Ortschaft in einer öffentlichen Versammlung durch die örtliche Seniorenkonferenz. Zu diesen örtlichen Seniorenkonferenzen lädt jeder Ortsvorsteher/jede Ortsvorsteherin alle Senioren und Seniorinnen seiner/ihrer Ortschaft ein.
2. Zur Teilnahme an der Wahl in den örtlichen Seniorenkonferenzen sind alle Senioren und Seniorinnen berechtigt, **die am Tag der Versammlung das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der jeweiligen Ortschaft haben.**
3. Alle Kandidaten/Kandidatinnen aus der jeweiligen Ortschaft für den Seniorenbeirat stellen sich in der örtlichen Seniorenkonferenz vor. Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates wird in offener oder geheimer Abstimmung vollzogen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) entsprechend.
4. Die Vorsitzenden der Heimbeiräte wählen ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Das von den Heimbeiräten gewählte Mitglied muss das 60. Lebensjahr vollendet haben und im Stadtgebiet Bornheim seinen Hauptwohnsitz haben.